

Siedlerverein Ratingen 1947 e.V.

im Deutschen Siedlerbund / Landesgruppe Rheinland

Ratingen, im September 1948.

Satzungen.

§ 1

Der am 5. Oktober 1947 gegründete Verein führt den Namen: Siedlerverein Ratingen 1947. Sitz des Vereins ist Ratingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben des Vereins sind:

1. Förderung des Siedlungsgedankens,
2. Siedlerförderung durch Rat und Tat,
3. Verwaltung der Einlagen, Anlagen u. des Vereinsvermögens.

In dem Bestreben, Interessierten zu Eigenheim und Scholle zu verhelfen, ist jegliche Gewinnerzielung ausgeschlossen. Der Verein vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und kann zur Erreichung seiner Ziele Verbindung mit anderen Verbänden und Vereinen eingehen.

§ 3

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4

Mitglied des Vereins kann werden:

Jeder Unbescholtene, sofern er einen Beitrag zur Siedlungsförderung oder Finanzierung leistet. Jahresbeitrag 6,- DM. Außerdem ist ein einmaliges Eintrittsgeld von 5,- DM zu entrichten.

II. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:

1. jährlich mindestens einmal im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, zur Bestellung der wählbaren Vereinsorgane und zu sonstiger Beschlussfassung,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung erfolgen,
3. die Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

III. Beschlussfassung:

1. zur Beschlussfassung müssen bei allen Versammlungen mindestens sieben Mitglieder zugegen sein,
2. alle Beschlüsse werden für gewöhnlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
3. bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
5. Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.

IV. Über die Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

I. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer,
5. dem stellvertretenden Schriftführer,
6. dem Beisitzer.

II. Der Vorsitzende wird auf zwei Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober für das nachfolgende Quartal fällig und zahlbar.

Durch Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf eine Siedlerstelle begründet.

Der Austritt aus dem Verein kann bewirkt werden:

1. mit halbjähriger Kündigung zum Geschäftsjahresschluß,
2. durch Beschluß des Vorstandes,
 - a) wenn trotz zweifacher Annahmung mit 14 tägigem Abstand ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet,
 - b) wenn sich ein Mitglied eines ehrlösen oder dem Verein abträglichen Verhaltens schuldig macht oder den Frieden der Gemeinschaft stört.

Über die Notwendigkeit des Ausschlusses entscheidet der Vorstand in Verbindung mit einem besonders einzuberufenden Dreierausschuß.

Der Austritt ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

Mit dem Austritt aus dem Verein verliert das Mitglied sein Anrecht am Vereinsvermögen sowie erworbene evtl. Sonderrechte in finanzieller oder materieller Hinsicht.

§ 5

Der Verein gliedert sich nach der Art seiner Aufgaben.

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Bauausschuß.

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung befaßt sich:

1. mit der Bestellung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
2. mit der Entgegennahme des jährlichen Kassen- und Geschäftsberichtes,
3. mit der Beschlussfassung über die jährliche Entlastungserteilung des Vorstandes, der Bestellung von außerordentlichen Geschäfts- und Kassenprüfern, der Auflösung des Vereins.

III. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, den Verein einzeln zu vertreten, soweit nicht Beschränkungen über den Umfang der Vertretungsmacht ergehen.

IV. Um eine reibungslose Bautätigkeit der jeweiligen Baugruppen zu gewährleisten ist gegenüber dem Vorstand der Nachweis zu erbringen:

- a) welches Baumaterial, getrennt nach einzelnen vorhandenen Baustoffen vorhanden ist,
- b) wieviel Kapital für Bauzwecke dem Mitglied zur Verfügung steht,
- c) jedes dieser Mitglieder verpflichtet sich, dem Vorstand hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben,
- d) alle hierfür geeigneten Unterlagen wie: Sparguthaben, Lebensversicherungen und sonstige Geldquellen, Kaufbescheinigungen über bereits abgeschlossene Käufe von Baumaterial sind dem Vorstand vorzulegen,
- e) im Weigerungsfalle ist der Vorstand ermächtigt, das Mitglied aus der jeweiligen Baugruppe auszuschließen und an seine Stelle ein anderes Mitglied, welches die Voraussetzungen erfüllt, in die Baugruppe einzuteilen.
- f) das in diesem Falle ausgeschiedene Mitglied wird dann eine weitere Baugruppe zurückgesetzt, hat jedoch, wenn die letzte Baugruppe beginnt, alle vorbenannten Bedingungen zu erfüllen. Ihm kann, wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, das Grundstück entzogen werden.

V. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gleichgerichteten Zweck wie dem des Vereins zu, entsprechend dem Beschluß der Auflösungsversammlung, es sei denn, daß eine Liquidation des Vereinsvermögens nach den Vorschriften des BGB stattzufinden hat, weil ein andere Lösung nicht möglich wäre.

Der Vorstand.

Druck Max Brehmen, Ratingen